Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2976

26. 09. 88

Sachgebiet 751

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Wollny und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2840 —

Stand und Planung der Endlagerprojekte Gorleben und Konrad

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 26. September 1988 – RS II 5 (E) – 510 211/8 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

a) *Endlager Gorleben*

1. Sieht die Bundesregierung die Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bezüglich des Schachteinbruches vom 12. Mai 1987, wonach der tödlich verunglückte Obersteiger für seinen Tod selbst verantwortlich war, als ausreichend an, um die Schuldfrage und Ursache des Schachteinbruches zu klären?

2. Ist der Bundesregierung bekannt, aufgrund welcher Gutachten die Staatsanwaltschaft zu ihren Ergebnissen kommt, daß eine unvollständige Schweißnaht bei den nachträglich eingebauten Stützringen Ursache des tödlichen Unfalles war, und von wem wurde ein entsprechendes Gutachten angefertigt?

Nach §§ 147, 146 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist die Bundesregierung gegenüber den Staatsanwaltschaften der Länder nicht weisungs- und aufsichtsbefugt. Die Bundesregierung nimmt daher weder Einfluß auf die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft noch beurteilt sie diese Ermittlungen im einzelnen. Die im Auftrage der Staatsanwaltschaft erstellten Gutachten sind der Bundesregierung nicht bekannt.

3. Welche Untersuchungen und Maßnahmen wird die Bundesregierung ihrerseits in die Wege leiten, um die Ursachen des Schachteinbruches zu ergründen?

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) hat bergbautechnische und geowissenschaftliche Stellungnahmen zu den Er-

eignissen beim Durchteufen des Deckgebirges im Schacht Gorleben 1 erstellt bzw. erstellen lassen. Diese Stellungnahmen sind in die bergbaufachliche Stellungnahme der PTB vom April 1988 eingeflossen. Bei den Ereignissen handelt es sich – im Unterschied zu der Feststellung in der Fragestellung – nicht um einen Schachteinbruch, sondern um ungleichförmige Verformungen des Stoßausbaus.

4. Welchen Stellenwert hat das Gutachten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) vom Februar 1988 zu den Ursachen des Unglücks, wonach der Schachteinbruch vorhersehbar war, für die Bundesregierung, und welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung daraus in bezug auf die verantwortlichen Stellen und Personen bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB), der Deutschen Gesellschaft für Bau und Betrieb von Endlager (DBE) und dem Bergamt Celle zu ziehen?

Das Gutachten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) stellt einen wesentlichen Beitrag zur Bewertung der Vorkommnisse beim Durchteufen des Deckgebirges im Schacht Gorleben 1 aus geowissenschaftlicher Sicht dar. Nach dem Gutachten sind die Ereignisse retrospektiv geotechnisch erklärbar. Eine bergbaufachliche Bewertung hat ergeben, daß die Bergbaufirmen beim Abteufen des Schachtes Gorleben 1 im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mehr als das sonst Bergbauübliche an Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen getan haben. Von daher bedarf es Konsequenzen „in bezug auf die verantwortlichen Stellen und Personen bei PTB, DBE und der Bergamtes Celle" nicht.

5. Wird die Bundesregierung aufgrund der staatsanwaltschaftlichen Erkenntnisse die Weiterarbeit am Endlager Gorleben befürworten, und ist damit dem Wunsch der Bundesregierung nach gründlicher Untersuchung des Unglückes vom 12. Mai 1987 Genüge getan?

Die Vorkommnisse beim Durchteufen des Deckgebirges von Schacht Gorleben 1 sind nach Auffassung der Bundesregierung so umfassend ermittelt, daß es keinen Grund gibt, die Aufnahme der Arbeiten zeitlich zu verschieben. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Wer wird nach dem jetzigen Stand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen für die Ausfallkosten am Endlager seit Mai 1987 in Höhe von monatlich 3,25 Mio. DM (bis August 1988 ca. 52 Mio. DM) regreßpflichtig zu machen sein?

Die Prüfungen hierzu laufen derzeit. Eine abschließende Bewertung ist daher noch nicht möglich.

7. Welche Folgen wird das staatsanwaltschaftliche Untersuchungs- und Ermittlungsergebnis für die Angehörigen des getöteten Obersteigers und die anderen zum Teil schwerverletzten Bergleute des Unglücks vom 12. Mai 1987 in puncto Schadenersatzforderungen und Schmerzensgeld haben?

Die Frage nach entsprechenden Schadensersatzansprüchen ist unabhängig von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen von den dafür zuständigen Stellen zu beurteilen.

8. Wie stellt sich die Bundesregierung zu der Tatsache, daß die Arbeiten am Schacht unter Druck durchgeführt wurden und alle Teilbetriebsgenehmigungen mit dem Argument des öffentlichen Interesses an einer zügigen Verwirklichung des Endlagers begründet wurden?

Die Betriebspläne für das Schachtabteufen sind von der zuständigen Behörde, dem Bergamt Celle, überwiegend aus Gründen des öffentlichen Interesses für sofort vollziehbar erklärt worden. Die Durchführung der erforderlichen Arbeiten im einzelnen wird damit nicht geregelt. Das öffentliche Interesse an einer zügigen Verwirklichung des Endlagers und die Gewährleistung der größtmöglichen Sicherheit bei den Abteufarbeiten können daher nicht in Gegensatz zueinander gestellt werden.

9. Hält es die Bundesregierung unter diesen Gegebenheiten politisch und ethisch vertretbar, die Schuld am Tod des Steigers ihm selbst zuzuschieben, zumal der Einbau der Stützringe überstürzt erfolgte, nachdem der Schacht aufgrund von starken Konvergenzen einzustürzen drohte und eine Genehmigung zum Einbau erst nachträglich erteilt werden konnte?

Die Feststellung der Unfallursachen ist eine technisch-wissenschaftliche und keine politische oder ethische Frage. Aus Sicht der Bundesregierung ist damit keine Schuldzuweisung verbunden. Unzutreffend ist, daß der Einbau der Stützringe überstürzt erfolgte und ein Schachteinsturz drohte. Beim Einbau der Stahlringe handelte es sich um eine bergbauübliche Sofortmaßnahme, die bergrechtlich zulässig ist und vorlaufend mit der zuständigen Behörde abgestimmt wurde.

10. Aufgrund welcher politischen Entscheidungen und wann und wie wurde von seiten der Bundesregierung Einfluß auf die zügige Abteufung des Schachtes genommen?

Im Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern zur Entsorgung der Kernkraftwerke vom 28. September 1979 wurde beschlossen, daß „die Erkundung und bergmännische Erschließung des Salzstockes Gorleben... zügig vorangeführt" werden soll. Aufgrund der bis 1983 vorliegenden Erkundungsergebnisse hat die Bundesregierung in ihrer Kabinettssitzung am 13. Juli 1983 einer zügigen Aufnahme der untertägigen Erkundung zugestimmt.

11. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Tatsache, daß die öffentliche Ausschreibung und Anwerbung von neuen Bergleuten zum 1. Dezember 1988 zwecks Weiterbau an den Schächten zeitlich zusammenfällt mit dem jetzt von der Staatsanwaltschaft bekanntgegebenen Ergebnissen ihrer Ermittlungen?

Der Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Teufarbeiten im Schacht Gorleben 1 bzw. zur Aufnahme der Teufarbeiten im Schacht Gorleben 2 steht in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem zeitlichen Ablauf der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Die Wiederaufnahme der Teufarbeiten wird bestimmt durch den Abschluß der konzeptionellen Planungen, der Erstellung und Zulassung der erforderlichen Betriebspläne. Im übrigen diente die Ausschreibung der Wiederbesetzung zweier vakant gewordener Stellen.

12. Bestand und besteht ein Informationsaustausch zwischen der Bundesregierung und der Staatsanwaltschaft über den Stand der Ermittlungen, und seit wann ist die Bundesregierung über das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen unterrichtet?

Ein Informationsaustausch zwischen der Bundesregierung und der Staatsanwaltschaft bestand nicht. Die Bundesregierung ist durch die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft vom 16. August 1988 über das Ermittlungsergebnis unterrichtet und wird den Abschlußbericht der Staatsanwaltschaft erhalten. Im übrigen wird auf die Fragen 1 und 2 und die Antwort hierzu verwiesen.

13. Wann ist mit dem Weiterbau am Endlager Gorleben zu rechnen, und aufgrund welcher Erkenntnisse kann die Bundesregierung garantieren, daß durch das neue Ausbaukonzept mit Tübbingen die Arbeiter im Schacht keiner tödlichen Gefahr ausgesetzt sind?

Vorbehaltlich der Zulassung der bergrechtlichen Betriebspläne ist mit der Wiederaufnahme vorbereitender Arbeiten zum Weiterteufen von Schacht Gorleben 1 etwa im Oktober/November 1988 und mit der Aufnahme der Arbeiten zum Abteufen des Schachtes Gorleben 2 etwa im Januar 1989 zu rechnen.

Nach dem Bundesberggesetz darf ein Betriebsplan nur zugelassen werden, wenn u. a. die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb sowie dafür getroffen ist, daß die für die Errichtung und Durchführung eines Betriebes aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder geltenden Vorschriften und die sonstigen Arbeitsvorschriften eingehalten werden. Damit ist sichergestellt, daß die mit den Abteufarbeiten verbundenen Unfallgefahren nicht höher sind als die jeglichem Bergbau innewohnenden Risiken. Im übrigen werden bei der Entscheidung der Bergbehörden die ihr bekannten Sicherheitserkenntnisse aus den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen berücksichtigt.

b) *Endlagerprojekt Konrad*

1. Aufgrund welcher Probleme verzögern sich die Planungen für das Endlager Konrad, und wann wird nach heutiger Einschätzung mit einem Planfeststellungsbeschluß und dem Beginn der Einlagerung gerechnet?

Die besonderen Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens für das Endlager Konrad als erstes Verwaltungsverfahren dieser

Art an Umfang und Tiefe der Sicherheitsnachweise führen naturgemäß zu einem erheblichen zeitlichen Bearbeitungs- und Prüfaufwand. Hieraus und aus den aus der Begutachtung der eingereichten Unterlagen sich ergebenden Nachforderungen resultieren zeitliche Verzögerungen.

Nach derzeitigen Terminvorstellungen wird mit einem Planfeststellungsbeschluß ab Mitte 1990 gerechnet. Der Beginn der Einlagerung ist ab Mitte 1993 geplant.

2. Wodurch zeichnen sich die organisatorischen und personellen Unzulänglichkeiten in der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) und bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) aus, die zu einer Verzögerung beim Endlager Konrad geführt haben?

Organisatorische und personelle Unzulänglichkeiten in der BGR und bei der PTB bestanden und bestehen nicht. Hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs des Planfeststellungsverfahrens zum Endlager Konrad wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Den besonderen aus dem Planfeststellungsverfahren resultierenden Anforderungen soll vor allem durch eine Erhöhung der Personalkapazität und Verstärkung des Projektmanagements bei PTB und der BGR entsprochen werden.

3. Wie war bisher die Kompetenzverteilung zwischen BGR und PTB im Konrad-Verfahren geregelt, und von wem wurde diese Aufteilung bestimmt?

Gemäß § 9a Abs. 3 Atomgesetz (AtG) hat der Bund Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Die Zuständigkeit für Errichtung und Betrieb dieser Anlagen liegt nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 AtG bei der PTB. Sie bestimmt die erforderlichen Maßnahmen inhaltlich, legt ihre Erledigung terminlich fest und überwacht ihre Durchführung.

Für die Errichtung von Anlagen des Bundes gemäß § 9a Abs. 3 AtG nutzt die PTB das Fachwissen der BGR als der zentralen Institution des Bundes auf dem Gebiet der Geowissenschaften für die Bearbeitung geowissenschaftlicher Fragen. Die BGR führt die ihr von der PTB übertragenen Aufgaben in fachlicher und administrativer Verantwortung durch.

4. Inwieweit sind zutage getretene Differenzen zwischen BGR und PTB zurückzuführen auf das Gutachten der BGR zum Schachteinbruch in Gorleben und den damit verbundenen Vorwürfen gegen die PTB?

Das Gutachten der BGR zum Schachtunfall in Gorleben enthält keine Vorwürfe gegen die PTB. Differenzen zwischen BGR und PTB bestehen nicht.

5. Wer hat bisher welche Aufträge im Zusammenhang mit Schacht Konrad an BGR erteilt, und wer war verantwortlich für die konkrete Auftragsbeschreibung und -vergabe?

Die PTB erteilte an die BGR Aufträge in Zusammenhang mit den in der Antwort zu Frage b) 3 genannten Aufgabenstellung. Die PTB ist verantwortlich für die konkrete Aufgabenbeschreibung und die Aufgabenübertragung an die BGR. Die Aufträge bezogen sich auf

- die Mitarbeit bei der über- und untertägigen Standorterkundung,
- die Zuarbeit bei Planung, Errichtung, Betrieb und Stillegung,
- die Erstellung von Antragsunterlagen (z. B. für Planfeststellungsverfahren gemäß § 9b AtG und Betriebspläne nach Bundesberggesetz),
- die geowissenschaftliche Beratung der PTB sowie fachliche Unterstützung der PTB bei der Abnahme und Güteprüfung von Arbeiten sonstiger Auftragnehmer der PTB sowie
- die Unterstützung der PTB bei der Vertretung der durchgeführten Arbeiten gegenüber den zuständigen Behörden des Landes und des Bundes.

6. Nach welchen Kriterien wurden die Aufträge erteilt, und worauf ist es zurückzuführen, daß nach Aussagen des Leiters der Abteilung 2 der BGR nie genau geklärt wurde, „welchen Tiefgang und welche Breite die von uns (BGR) zu liefernden Unterlagen haben sollen"?

Kriterien für die Auftragserteilung sind zum einen die geowissenschaftlichen Fragestellungen und zum anderen die unter der Antwort zu Frage b 3) genannte Kompetenz der BGR.

Die zitierte Aussage des Leiters der Abteilung 2 der BGR muß im Zusammenhang mit dem laufenden Planfeststellungsverfahren zu dem geplanten Endlager „Konrad" gesehen werden. Aus den in der Antwort zu Frage b) 1 genannten Gründen hat sich die notwendige Bearbeitungstiefe der Planunterlagen mit geowissenschaftlichem Inhalt erst im Laufe des Verfahrens ergeben.

7. Mit welchen Fragen im einzelnen war die BGR im Konrad-Verfahren „überstrapaziert", und seit wann ist der Bundesregierung dieser Umstand bekannt?

Die BGR war und ist durch das Verfahren nicht „überstrapaziert".

8. Welche Beurteilung hat das Überstrapaziertsein der BGR für die Beurteilung der Qualität der geleisteten gutachterlichen Tätigkeit, und muß man die bisherigen gutachterlichen Stellungnahmen der BGR in Zweifel ziehen, so daß alle geologischen Gutachten zur Schachtanlage Konrad neu angefertigt werden müssen?

Entfällt.

9. Für welchen Fachbereich sollen bei der PTB zehn neue Fachkräfte eingestellt werden, und wie hoch werden die Kosten für diesen Personalaufwand pro Jahr sein?

10. Bedeutet die zusätzliche Einstellung von zehn Fachkräften bei der PTB, daß die BGR in Zukunft keine fachliche Arbeit in bezug auf die Schachtanlage Konrad mehr leisten soll und Planung und gutachterliche Tätigkeit alleine bei der PTB liegen soll?

Es ist beabsichtigt, mit neuen Fachkräften verschiedener Laufbahngruppen die Abteilung SE der PTB zu verstärken und ihre Arbeitsmöglichkeiten zu verbessern. Die Gesamtkosten können erst festgestellt werden, wenn der Bundeshaushalt 1989 verabschiedet und die Einstellung erfolgt ist.

An der Aufgaben- und Arbeitsteilung zwischen PTB und BGR ändert sich durch die zusätzliche Einstellung von Fachkräften nichts. In diesem Zusammenhang wird auf die Antworten zu b) 3 und b) 5 verwiesen.

11. Wodurch will die Bundesregierung gewährleisten, wenn die PTB als Antragstellerin für die Endlager Gorleben und Konrad mit mehr Kompetenzen ausgestattet wird, daß die Untersuchungen und Planungen unter der Prämisse Sicherheit und Schutz von Mensch und Umwelt laufen und nicht unter dem Entsorgungsdruck besonders im Hinblick auf das Endlager Konrad, wo mehr als 90 % des anfallenden Atommülls endgelagert werden sollen?

Die Bundesregierung wiederholt auch an dieser Stelle, daß die Sicherheit und der Schutz von Mensch und Umwelt Vorrang vor allen anderen Überlegungen hat. Die Arbeit der PTB entspricht dieser Leitlinie ohne jeden Abstrich.

12. Wie stellt sich die Bundesregierung zu der Äußerung des Sprechers des Niedersächsischen Umweltministeriums, wonach in Sachen Endlager Konrad bisher „gepennt" wird und dieses sei in diesem Fall „besonders fatal, denn von Konrad hängt ja die ganze Kernenergiepolitik ab"?

Kann sich die Bundesregierung der Auffassung anschließen, daß hierdurch ein ungeheurer politischer Druck ausgeübt wird auf die zügige Verwirklichung des Endlagers Konrad?

Die in der Frage enthaltenen Zitate sind der Bundesregierung nicht bekannt. Weder das Niedersächsische Umweltministerium noch der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sind jedoch der Auffassung, daß in Sachen Endlager Konrad bisher „gepennt worden sei".

Nein.

13. Welche Fragen haben sich im einzelnen bei der Verwirklichung des Endlagers Konrad aufgetan, die bisher unberücksichtigt blieben, und welche Fragen müssen heute noch im einzelnen geklärt und erforscht werden?

Die PTB hat den Plan für das Endlager Konrad eingereicht, der im einzelnen auf die in einem Planfeststellungsverfahren zu klärenden Fragen eingeht. Die Planunterlagen sowie ergänzende Unterlagen hierzu werden zur Zeit von dem für die Durchführung des atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zuständigen niedersächsischen Ministerium geprüft. Im Rahmen dieser Prüfungen

ergeben sich naturgemäß Nachforderungen an Unterlagen, die von dem Antragsteller beizubringen sind. Erst nach Abschluß dieser Prüfungen kann festgestellt werden, ob Fragen unberücksichtigt geblieben sind und welche Fragen noch im einzelnen geklärt werden müssen.

14. Wie gedenkt die Bundesregierung das Problem zu lösen, daß in der Beantwortung der relevanten Frage der erforderlichen Langzeitsicherheit des Endlagers über mehrere 100 000 Jahre die Geologen, welche sich in der Regel mit der Vergangenheit beschäftigen, überfordert sind?

Die Sicherheit eines Endlagers für radioaktive Abfälle wird über eine standortspezifische Sicherheitsanalyse nachgewiesen, die dem Gesamtsystem geologische Verhältnisse, Endlagerbergwerk und Abfallprodukte/-gebinde Rechnung trägt. Der Konfidenz einer solchen Analyse steht nicht entgegen, daß sich Geologen in der Regel mit der Vergangenheit beschäftigen. Vielmehr ist Fachkompetenz gerade bei Geowissenschaftlern gegeben, die sich mit Untersuchungen und Berwertungen geologischer Entwicklungen über lange Zeiträume befassen.

Die Fachwelt ist der Ansicht, daß der zu fordernde Nachweis der Sicherheit durch eine Sicherheitsanalyse für den Zeitraum von etwa 10 000 Jahren zu führen ist. Betrachtungen der geologischen Gegebenheiten für Zeiträume jenseits von etwa 10 000 Jahren können dazu dienen, auch das längerfristige Isolationspotential der Endlagerformation standortspezifisch zu prognostizieren.

15. Welche Geologen sind nach Kenntnis der Bundesregierung bereit, über einen Zeitraum von 10 000 Jahren hinaus verläßliche Aussagen über die Sicherheit eines atomaren Endlagers zu machen?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

16. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Verzögerungen beim Endlager Konrad im wesentlichen auf die ungelöste Frage des Nachweises der Langzeitsicherheit zurückzuführen sind und bisher kein Geologe gefunden wurde, der bereit wäre, eine wissenschaftlich fundierte positive Aussage der machbaren und garantierten Langzeitsicherheit des Endlagers über mehrere 100 000 Jahre zu machen?

Nein, dies kann nicht bestätigt werden. Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

17. Welche Kosten hat das Endlager Konrad bisher verursacht, und wie hoch werden die Gesamtkosten für das Endlager Konrad bis zur Inbetriebnahme geschätzt?

Die Kosten seit 1977 bis September 1988 betragen für das geplante Endlager Konrad ca. 386 Mio. DM. Die Gesamtkosten bis zur Inbetriebnahme werden derzeit auf ca. 1,08 Mrd. DM geschätzt.

c) *Einsatz einer Beraterfirma für die Endlager Gorleben und Konrad*

1. Wurde mit der Firma IEAL-Energie-Consult GmbH bereits ein Vertrag zwecks Beratung in Sachen Gorleben und Konrad abgeschlossen, ab wann ist der Vertrag gültig, und wie hoch werden die jährlich anfallenden Kosten für diese Tätigkeit sein?

Die Vertragsverhandlungen, mit deren Abschluß in nächster Zeit zu rechnen ist, laufen noch. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Es ist vorgesehen, daß die auftragsbezogenen Kosten ab 1. September 1988 in Rechnung gestellt werden dürfen. Die Vergütung für ein volles Kalenderjahr wird voraussichtlich in der Größenordnung von 1 Million DM liegen.

2. Worin besteht im einzelnen die konkrete Arbeit der Firma Energie-Consult, wie ist genau ihr Tätigkeitsbereich in dem Zusammenhang Endlager Gorleben und Konrad umschrieben, und welche Kompetenzen wird die Energie-Consult haben im Verhältnis zu den anderen, an den Projekten Gorleben und Konrad beteiligten Firmen und Institutionen?

Die Aufgabe der Firma IEAL-Energie Consult GmbH besteht darin, den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über den Projektablauf und den Projektstand zu den Endlagerprojekten Konrad und Gorleben zu informieren, diesen zu analysieren, Handlungsempfehlungen auszusprechen und den BMU bei deren Umsetzung sowie seinen weiteren Aufgaben zu unterstützen. Die Kompetenzen der anderen an den Projekten Gorleben und Konrad beteiligten Firmen und Institutionen bleiben unberührt.

3. Nach welchen Kriterien und Gesichtspunkten wurde Energie-Consult für diesen Beratungsauftrag auserkoren, und was sind im einzelnen die Qualifikationsnachweise dieser Firma speziell auf dem Gebiet der nuklearen Entsorgung?

Die Vergabe an die Firma IEAL richtete sich nach den Kriterien von § 3 Nr. 4 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A).

Maßgeblich sind die besonderen Qualifikationen dieser Firma, z. B. die langjährige Erfahrung des Geschäftsführers, und die besondere Dringlichkeit sowie Art und Umfang der zu erbringenden Leistung. Die Firma hat in den letzten fünf Jahren umfangreiche Untersuchungen und Studien auf allen Gebieten des nuklearen Brennstoffkreislaufes durchgeführt, insbesondere für Kunden in den USA, Spanien und Japan.

4. Hat die Firma Energie-Consult zumindest seit dem Schachteinbruch in Gorleben am 12. Mai 1987 die Bundesregierung in Sachen Endlager beraten, und seit wann existieren Kontakte und Gespräche mit der Firma Energie-Consult?

IEAL-Energie-Consult GmbH hat die Bundesregierung bisher nicht beraten. Kontakte und Gespräche mit dem Unternehmen in dieser Angelegenheit werden seit Anfang 1988 geführt.

5. In welchen konkreten Bereichen hat die Firma Energie-Consult seit 1982 die Bundesregierung beraten, in wessen Zuständigkeit (Ressort) fiel jeweils die in Anspruch genommene Beratungstätigkeit der Firma Energie-Consult?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der Geschäftsführer der Firma Energie-Consult wesentlich an der Entwicklung des Entsorgungskonzeptes der Bundesregierung in den 70er Jahren als Ministerialdirektor im BMFT beteiligt war, und welche Gründe führten beim Regierungswechsel 1982 zu seiner Entlassung?

Ja. Die besondere Erfahrung aus der maßgeblichen Beteiligung des Geschäftsführers an der Entwicklung des Entsorgungskonzeptes der Bundesregierung in den 70er Jahren als Ministerialdirektor im BMFT ist einer der Gründe, weshalb gerade die IEAL eingeschaltet wird.

Der damalige Beamte ist gemäß § 36 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden.

7. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Firma Energie-Consult engste Kontakte zur Atomindustrie hält, und wie kann nach Ansicht der Bundesregierung unter diesen Gesichtspunkten gewährleistet werden, daß die Endlagerprojekte nicht nach dem Kriterium der Eile, sondern nach den Aspekten von Sicherheit und Schutz, von Mensch und Umwelt weiter vorangetrieben werden?

Die IEAL-Energie-Consult GmbH ist auf allen Gebieten der Energie- und Umwelttechnik tätig. Darunter fallen auch Aktivitäten auf dem Gebiet der Kerntechnik. Von daher ergeben sich zwangsläufig Kontakte zur Nuklearindustrie.

Die IEAL hat keine Entscheidungs- und Weisungskompetenz. Sie berät den BMU. Von daher trifft der der Frage zugrundeliegende Eindruck, die Endlagerprojekte würden nach dem Kriterium der Eile vorangetrieben, nicht zu. Die Bundesregierung wiederholt auch an dieser Stelle, daß die Sicherheit von Mensch und Umwelt Vorrang vor allen anderen Erwägungen hat.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333